

VIII. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 27. November 2011¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. August 2010² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 27. Die Steuer vom Einkommen wird nach dem weltweiten Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen berechnet.

b) Bemessung
und Berech-
nung

Der massgebliche Aufwand entspricht wenigstens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses oder des Eigenmietwerts beziehungsweise dem dreifachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung, wenigstens jedoch Fr. 600 000.–.

Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das dem zwanzigfachen Aufwand nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entspricht, und nach dem ordentlichen Vermögenssteuersatz berechnet.

Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 16. Februar 2011; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 27. November 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

² ABl 2010, 2607 ff.

³ sGS 811.1.

- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Die Regierung erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Sie kann eine von Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um dem in Art. 26 dieses Gesetzes erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

II.

Für Personen, die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags nach dem Aufwand besteuert werden, wird noch während drei Jahren Art. 27 des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ in der Fassung vor Erlass dieses Nachtrags angewendet.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 811.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der VIII.Nachtrag zum Steuergesetz² ist in der Volksabstimmung vom 27.November 2011 mit 71 277 Ja- gegen 41 107 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 27.November 2011 rechts-gültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 20.Dezember 2011

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 20.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2011, 2777 f.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2011, 3311 ff.

